

# Antragstellung zur Zählerüberprüfung

Stadtwerke Herborn  
Erdgas · Trinkwasser · Strom  
IT-Kompetenz-Center



## Hiermit beantragt der Kunde

### Verbrauchsstelle (falls abweichend):

\_\_\_\_\_

Kundennummer

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_

Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort

### bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Wassermessgeräte eine Überprüfung folgenden Zählers / folgender Zähler:



\_\_\_\_\_

Wasserzählertyp und Zählergröße

\_\_\_\_\_

Zählernummer

\_\_\_\_\_

zusätzliche Angaben

\_\_\_\_\_

Grund der Befundprüfung

Der Zähler soll bei der Prüfung geöffnet werden\*  Ja  Nein

\* Bitte beachten Sie, dass mit dem Öffnen des Messgerätes und der Überprüfung des Zählwerks eine nochmalige Untersuchung im Originalzustand nicht mehr möglich ist

Der Antragssteller wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen  Ja  Nein

#### Damit verbundene Kosten:

Auswechslung mit Befundprüfung des Zählers      netto 141,39 €      brutto 151,29 €

Auswechslung mit Befundprüfung, mit innerer  
Beschaffenheitsprüfung des Zählers      netto 188,12 €      brutto 201,29 €

zzgl. einer Monteurstunde      netto 54,00 €      brutto 64,26 €

Falls der/die Zähler keine Mängel aufweisen, wurde der Kunde darauf hingewiesen, dass dieser die anfallenden Kosten tragen muss. Im Falle eines Defekts werden die Kosten vom Wasserversorger Stadtwerke Herborn GmbH übernommen. Alle Preise sind ohne Gewähr und können unter gegebenen Umständen variieren.

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Kunde



## Hinweise zum Antrag auf Befundprüfung

Die Befundprüfung an genannten Messgeräten wird auf der Grundlage der Eichordnung – Allgemeine Vorschriften und der als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002 veröffentlichten Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)" durchgeführt.

### Im Einzelnen ist Folgendes festgelegt:

1. Durch die Befundprüfung wird festgelegt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht. Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben.
2. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen. Dies gilt für Messgeräte, die bisher noch nicht geeicht waren.
3. Die Befundprüfung umfasst:
  - a. die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassungen (innere und äußere Beschaffenheitsprüfung) und
  - b. die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung).
4. Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffnetem Messgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt und umfasst die Prüfung darauf, ob
  - a. das Messgerät zur Eichung zugelassen ist,
  - b. die Kennzeichnung des Messgerätes der Eichordnung und der Bauartzulassung entspricht,
  - c. bei einem geeichten Messgerät die Stempelzeichen unverletzt sind und
  - d. keine von außen erkennbaren Beschädigungen vorhanden sind.
5. Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät demontiert und einer inneren Beschaffenheitsprüfung unterzogen. Hierbei wird insbesondere der Zustand des Messeinsatzes sowie des Zählwerks auf Mängel, Veränderungen, Beschädigungen und insbesondere Verschleiß überprüft.
6. Das Messgerät hat die Befundprüfung nicht bestanden, wenn die Verkehrsfehlergrenzen bereits an einem Prüfpunkt überschritten und / oder die sonstigen Anforderungen (an die innere und äußere Beschaffenheit) nicht erfüllt werden. Liegen die Messabweichungen bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so müssen alle ermittelten Messabweichungen im Prüfschein aufgeführt werden.
7. Liegen alle ermittelten Messabweichungen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, dürfen die Messabweichungen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Prüfschein angegeben werden.
8. Die Gerätebestandteile werden dem Messstellenbetreiber zurückgegeben.
9. Bis zur Einigung der Vertragspartner sollen die Gerätebestandteile unverändert aufbewahrt werden.
10. Weitere aussagekräftige messtechnische Prüfungen am selben Zähler sind nicht möglich.

### Folgende Rechtsgrundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, können bei den staatlich anerkannten Prüfstellen oder der zuständigen Eichaufsichtsbehörde eingesehen werden:

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711),
- Eichordnung – Allgemeine Vorschriften (EO) vom 12. August 1988 (BGBl. I S: 1657) und Anlagen,
- Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)", veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002,
- Eichkostenverordnung vom 11. Juni 2001 (BGBl. I S. 1608).